

Präsidium

Das Präsidium des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 gemäß § 17 Abs. 5 der ab 01.07.2017 in Kraft tretenden Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung WDFV folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

Verwaltungsanordnung zu Ordnungsgeldvergehen nach § 17 (5) RuVO/WDFV

Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und deren Mitglieder bis zu 250 EUR festzusetzen und zwar bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (so weit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WDFV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WDFV und seiner Landesverbände, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält; in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.

Bei den aufgeführten Tatbeständen ordnungswidrigen Verhaltens ist folgendes Ordnungsgeld zu erheben.

Nr.	Ordnungsgeldvergehen	Kreise	BZL	LL	VL/OL	RGL
1	Antreten ohne Passbild im Spielerpass	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €
2	Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass innerhalb von 5 Tagen	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €
3	Spielen ohne Spielberechtigung – Verstoß gegen Abmeldeverpflichtung gem. § 13 Abs 5 SpO	25,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
4	Nichtantreten einer Mannschaft	100,00 €*	200,00 €	250,00 €	300,00 €	400,00 €
5	Zurückziehung einer Mannschaft nach Gruppeneinteilung	100,00 €*	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €
6	Nichtgestellung eines SRA	5,00 €	10,00 €	-	-	-
7	Mangelhafter Platzaufbau	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
8	Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperre	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €
9	Spielen im Spielverbot	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
10	Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind oder gegen gesperrte Mannschaften	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
11	Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
12	Nichteinsendung von Papier-Spielberichten innerhalb von fünf Tagen	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
13	Nicht ordnungsgemäße Ausfüllung und Nichtbestätigen des Spielberichtes	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
14	Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
15	Nichterneuerung des Spielerpasses nach Beanstandung	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
16	Antreten ohne Spielerpass	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
17	Fehlen von Unterschrift oder Geburtsdatum bei Spielen ohne Pass bzw. amtlichem Lichtbildausweis	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €
18	Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €

19	Vernachlässigung des Spielordnungsdienstes und mangelhaftem Schutz des SR, SRA oder der gegnerischen Mannschaft, sofern ein Spielabbruch nicht stattfand	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
20	Nichtanforderung bzw. Nichteinladung eines SR oder SRA	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
21	Fernbleiben von angesetzten Tagungen	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
22	Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
23	Durchführung nicht genehmigter Turniere	75,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
24	Eigenmächtige Verlegung eines Spiels ohne Zustimmung des Staffelleiters	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
25	Unterlassung der Meldung des Spielergebnisses gem. § 29 Abs. 5 SpO	15,00 €	17,50 €	20,00 €	22,50 €	25,00 €
26.	Bei Innenraumverweisen von Trainern, Betreuern etc.	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €

* Bei Frauen ermäßigt sich der Betrag um die Hälfte

In Wiederholungsfällen gilt für das Ordnungsgeld: Ist Anknüpfungspunkt der Ordnungsmaßnahme ein Handeln, verdoppelt sich das Ordnungsgeld im Falle der ersten Wiederholung, bei der zweiten verdreifacht es sich usw. Ist Anknüpfungspunkt ein Unterlassen, hat das Verwaltungsorgan eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Verstreichenlassen sich das Ordnungsgeld verdreifacht usw.

Hermann Korfmacher

Fußballausschuss

Regionalliga West - Herren



ORDNUNGSGELDER

Für das Meisterschaftsspiel Nr. 290008289 Borussia Dortmund U23 - Borussia Mönchengladbach U23 vom 13.05.2017 erfolgte laut DFBnet keine fristgerechte Bestätigung des elektronischen Spielberichtes. Aus diesem Grund wird der Verein BV BORUSSIA 09 DORTMUND E.V. zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 25,00 Euro gemäß § 4 Absatz 3, Buchstabe g) RuVO/WDFV verpflichtet.

Im Meisterschaftsspiel Nr. 290008238 Borussia Mönchengladbach U23 - Rot Weiss Ahlen vom 01.04.2017 ist der Spieler Laurenz Wassinger nicht spielberechtigt gewesen. Aus diesem Grund wird der Verein ROT WEISS AHLEN E.V. zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 125,00 Euro gemäß § 4 Absatz 3, Buchstabe b) RuVO/WDFV verpflichtet.